

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH (SWW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.03.2020

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter [www.stadtwerke-werdau.de](http://www.stadtwerke-werdau.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

### 1. Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage und die Änderung der Leistung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer bei der SWW anzumelden.
- 1.2 Der Anschlussnehmer erstattet SWW die Kosten für die Herstellung, Trennung und Demontage des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot und ggf. einen Anschlussvertrag. Die Kosten für die Herstellung eines neuen Gashausanschlusses werden pauschal nach dem gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW ermittelt. Kosten für die Trennung, Demontage, Umverlegung oder Anlegung eines Netzanschlusses werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Mit Annahme des Kostenangebotes und ggf. des Anschlussvertrages wird SWW mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 1.3 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWW festgelegt.
- 1.4 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz angeschlossen wird.
- 1.5 Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind das geltende technische Regelwerk sowie spezielle Vorgaben der SWW zu beachten. Sollten der SWW aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung des Tiefbaus in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- 1.7 Die Netzanschlussleitung als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.8 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder beantragt der Anschlussnehmer den Rückbau des Netzanschlusses, trägt er die Kosten für die Trennung vom Netz und den Rückbau des Netzanschlusses.
- 1.9 Die SWW ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
- 1.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Umverlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der SWW fordert.
- 1.11 Weist ein Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Erneuerung des Netzanschlusses oder anderer Veränderungen keinen Energieliefervertrag nach, so wird dem Anschlussnehmer eine Vereinbarung zur Vorhaltung eines Netzanschlusses angeboten.

Die Kosten für die Vorhaltung sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW aufgeführt. Nach rechtzeitiger Bestätigung dieser Vereinbarung durch den Anschlussnehmer wird der Netzanschluss erneuert oder verändert. Bei keiner rechtzeitigen Bestätigung dieser Vereinbarung durch den Anschlussnehmer wird der Netzanschluss vom Verteilnetz getrennt. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den Ergänzenden Bedingungen und Preisen für einen Neuanschluss lt. Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW.

### 2. Grundstückbenutzung

- 2.1 Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern der SWW kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftlichen Zustimmungen der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer gestattet der SWW die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern für technische Anlagen auf seinem Grundstück. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer die SWW.

### 3. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 3.1 Für die Bereitstellung der Anschlussleitung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der zu entrichtende Betrag je kW ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen.
- 3.2 Im Fall der Überschreitung ist SWW berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist SWW berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

### 4. Inbetriebsetzung

- 4.1 Jede Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist über ein Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck bei SWW zu beantragen.
  - 4.2 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt.
  - 4.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.
  - 4.4 Vor Inbetriebsetzung kann SWW verlangen, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss vollständig bezahlt hat.
- ### 5. Messeinrichtung und Ablesung
- 5.1 SWW ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
  - 5.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und/oder bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist SWW berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung zu verlangen.

- 5.3 Bei einer SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich erfasst und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung: auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SWW den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 5.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWW im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 5.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmer/-nutzers erforderlich, kann SWW vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 5.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein- und Umbauten der Messeinrichtungen sind bei SWW mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung (Befundprüfung) von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH (SWW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.03.2020

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter [www.stadtwerke-werdau.de](http://www.stadtwerke-werdau.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

### 6. Anlagenbetrieb

- 6.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der SWW hat der Anschlussnehmer/-nutzer die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- 6.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWW anzumelden.
- 6.3 Im Erdgasverteilernetz der SWW wird Erdgas H entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert im Normzustand von ca. 11,10 kWh/m<sup>3</sup> transportiert. Der Ruhedruck des Erdgases nach der Hauptabsperreinrichtung ggf. des Druckregelgerätes liegt bei ca. 22 mbar mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.
- 6.4 Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.

### 7. Zahlungsverzug, Unterbrechung

- 7.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlung des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer bzw. Lieferanten (§ 24 Absatz 3 NDAV) gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei Außensperungen oder besonderen Aufwendungen kann die SWW die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperung.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWW dem Anschlussnehmer/-nutzer, gegenüber dem die Anündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer/-nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 7.3 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der SWW von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht. Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

### 8. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

- 8.1 Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Werdau GmbH, Tel: 03761 7002-0, Fax: 03761 7002-15, [datenschutz@stadtwerke-werdau.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-werdau.de).
- 8.2 Der Datenschutzbeauftragte der SWW steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Werdau GmbH, Zwickauer Straße 39, 08412 Werdau, Tel. 03761 7002-0, Fax: 03761 7002-15, E-Mail: [datenschutz@stadtwerke-werdau.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-werdau.de) zur Verfügung.
- 8.3 Die SWW verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (msbG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages verarbeitet die SWW Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWW behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 8.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Beschäftigte, Lieferanten, Vertrieb, Netz, Ansprechpartner.
- 8.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWW an der Veränderung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8.6 Der Kunde hat gegenüber der SWW Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

- 8.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung gegenüber der SWW widersprechen. Telefonische Werbung durch die SWW erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

- 8.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

### 9. Allgemeine Informationspflicht

- 9.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie nach § 111 b EnWG beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWW gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Fax: 030 275724069, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
- 9.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 oder 01805 101000 (Montag - Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr), Fax: 030 22480323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Zu den Allgemeinen Bedingungen nach der NDAV und den Ergänzenden Bedingungen der SWW einschließlich des darin genannten Preisblattes gehören die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NDAV, insbesondere die Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) hier der G 2000. Die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-werdau.de](http://www.stadtwerke-werdau.de) veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers von der SWW kostenlos bereitgestellt werden.
- 10.2 Die SWW ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten ab 01.03.2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWW zur NDAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.